

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

---

Die in diesen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **Art. 1 Namen**

<sup>1</sup>Unter dem Namen „HC Goldach – Rorschach“ (nachstehend HC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person.

<sup>2</sup>Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2 Entstehung**

Der Verein entsteht aus der Fusion des BSC Goldach und des HC Rorschach per 1. Juni 2010.

### **Art. 3 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 9403 Goldach.

### **Art. 4 Zweck**

<sup>1</sup>Der HC bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports (unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Breitenmannschaften) sowie die Pflege der Kameradschaft und der Gemeinschaft.

<sup>2</sup>Der HC widmet insbesondere der Juniorenbewegung seine Aufmerksamkeit.

<sup>3</sup>Der HC arbeitet gemeinnützig und explizit nicht gewinnorientiert.

Allfällige Gewinne werden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 verwendet.

### **Art. 5 Neutralität**

Der HC ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 6 Zugehörigkeit**

Der HC ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).

### **Art. 7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

## **II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN**

---

### **Art. 8 Kategorien**

Der HC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive mit Lizenz: Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will.
- b) Aktive ohne Lizenz: Jede natürliche Person, die aktiv im Verein mitmachen will, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen.
- c) Junioren mit Lizenz: Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss SHV), die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will. Der Übertritt zu den Aktiven erfolgt gemäss Vorgaben des SHV.
- d) Junioren ohne Lizenz: Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss SHV), die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ohne dass eine Lizenz notwendig ist. Der Übertritt zu den lizenzierten Junioren erfolgt gemäss Vorgaben des SHV.

- e) Ehrenmitglieder: Jede natürliche Person, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung (2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- f) Passivmitglieder: Jede natürliche Person, die nicht aktiv im Verein mitmachen will, diesen jedoch ideell unterstützen möchte. Sie leistet einen von der Hauptversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag.
- g) Gönner: Jede natürliche Person, die nicht aktiv im Verein mitmachen will, diesen jedoch mit finanziellen Beiträgen unterstützen möchte.

#### Art. 9 Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup>Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Mitteilungsblatt.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder werden zur jährlichen Hauptversammlung eingeladen.

<sup>3</sup>Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr volljährig werden, haben an der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht. Sie haben weiter das Recht, Anträge an die Hauptversammlung einzureichen.

#### Art. 10 Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

<sup>2</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung verpflichtet.

<sup>3</sup>Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

<sup>4</sup>Bussen des SHV werden grundsätzlich dem Verursacher weiterverrechnet.

#### Art. 11 Eintritt

<sup>1</sup>Mitglied des HC kann jede natürliche Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt sowie die Statuten anerkennt und entsprechend zu handeln bereit ist.

<sup>2</sup>Eintrittsgesuche sind mittels Formular an die Geschäftsstelle zu richten.

<sup>3</sup>Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

<sup>4</sup>Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

<sup>5</sup>Neue Mitglieder haben bei Eintritt vor dem 31. Dezember den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Ab dem 1. Januar bezahlen sie grundsätzlich die Hälfte, mindestens jedoch allenfalls anfallende Lizenzgebühren.

#### Art. 12 Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup>Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes zu richten.

<sup>3</sup>Austretende Mitglieder haften für ausstehende Beträge und anvertrautes Vereinsmaterial persönlich.

<sup>4</sup>Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

#### Art. 13 Ausschluss

<sup>1</sup>Mitglieder, welche den statuarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, sich den Vereinsbeschlüssen nicht unterziehen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Der Entscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Art. 14 Versicherung

Die Versicherung (insbesondere Unfall- und Diebstahlversicherung) ist Sache der Mitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter. Der Verein lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

### III. ORGANISATION

---

Art. 15 Organe

Die Organe des HC sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### A. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 16 Ordentliche Hauptversammlung

<sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten.

<sup>2</sup>Der Hauptversammlung obliegen folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
5. Jahresberichte
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Vorlage der Jahresrechnung
7. Bericht und Anträge der Revisoren
8. Budget für das kommende Vereinsjahr mit Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Wahlen:
  - a. Präsident
  - b. Vorstandsmitglieder
  - c. Revisoren (und Ersatzrevisor)
10. Ehrungen
11. Jahresprogramm
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
13. Mitteilungen
14. Allgemeine Umfrage

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 18 Gang der Versammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird sie vom Vizepräsidenten oder dem dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19 Einberufung / Einladung

Alle Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich zur Hauptversammlung eingeladen.

Art. 20 Anträge

<sup>1</sup>Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite sowie zu spät eingegangene Anträge dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Alle persönlich anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr volljährig werden, sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Eine Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

<sup>2</sup>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichtscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 24 ausserordentliche Hauptversammlung

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>2</sup>Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

<sup>3</sup>Ansonsten gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Hauptversammlung analog.

**B. VORSTAND**

Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

<sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Ressortleiter Aktive
- c) Ressortleiter Nachwuchs
- d) Ressortleiter Ressourcen
- e) Ressortleiter Geschäftsstelle
- f) Ressortleiter Finanzen
- g) Ressortleiter Events

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

#### Art. 26 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup>Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse bzw. Aufgaben zu, welche nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

<sup>3</sup>Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung und Verwaltung des Vereins
- b) Geschäftsführung
- c) Vertretung des Vereins
- d) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- e) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- f) sparsame Verwendung der wirtschaftlichen Mittel
- g) Sicherstellung des erfolgreichen Fortbestandes des Vereins
- h) Engagement von Trainern

#### Art. 27 Zeichnungsberechtigung / rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich einzeln innerhalb ihrer Kompetenzen. Sie schulden dem Gesamtvorstand Rechenschaft.

<sup>2</sup>Die Rechnung ist im Rahmen des genehmigten Budgets zu führen. Abweichungen über Fr. 1'000.-- von einzelnen Budgetposten sind vom Gesamtvorstand zu bewilligen und an der Hauptversammlung zu begründen<sup>1</sup>.

#### Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dem Präsident fällt der Stichtscheid zu.

#### Art. 29 Rücktritt

<sup>1</sup>Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind grundsätzlich bis Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Präsidenten bekannt zugeben.

<sup>2</sup>Der Präsident gibt seinen Rücktritt schriftlich dem Vorstand bekannt.

### **C. REVISOREN**

#### Art. 30 Die Revisoren

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup>Zusätzlich wird ein Ersatzrevisor gewählt, falls ein Revisor während des Rechnungsjahres ausscheidet oder verhindert ist.

<sup>3</sup>Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 31 Aufgaben

<sup>1</sup>Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung, der Buchhaltung und der Geschäftsführung.

<sup>2</sup>Unregelmässigkeiten sind unverzüglich schriftlich dem Präsidenten zu melden.

<sup>3</sup>Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

### **IV. RECHNUNGSJAHR / HAFTUNG**

---

#### Art 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

---

<sup>1</sup> Art. 27 Abs. 2 geändert gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2011

Art. 33 Haftung

Für Verbindlichkeiten des HC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf den jeweiligen Mitgliederbeitrag begrenzt.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 34 Statutenänderung

<sup>1</sup>Zur Änderung der Statuten bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Anträge sind bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der HV bekanntzugeben.

Art. 35 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

<sup>2</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

<sup>3</sup>Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen non-profit Organisationen vermacht. Die Hauptversammlung beschliesst welcher/n Organisation/en das Vermögen zugesprochen wird. Der Vorstand unterbreitet Vorschläge.

Diese Statuten wurden durch die Mitglieder an der Hauptversammlung vom 16. Juni 2017 in Rorschach genehmigt.

Rorschach, 16. Juni 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christoph Baumgartner

Domenic Klement